



N^{ro}. 109.

Dienstag den 12. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1254. (1) ad Nr. 20450/1822

Da die Kreisärzten-Stelle zu Adelsberg in Krain durch die Uebersetzung des Kreisarztes, Dr. Avée nach Tyrol, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung dieser, mit einem Jahresgehälte von 600 fl. C. M. verbundenen Stelle, der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, ihre documentirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde der hiesigen Landesstelle bis 15. October d. J. zu überreichen, und in denselben ihr Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Studien, bisher geleisteten Dienste und eine vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache nachzuweisen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 31. August 1837.

Johann Freih. v. Schloißnig,
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1255. (1) Nr. 6864.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seyen von diesem Gerichte auf Ansuchen des Carl Hoffmann, Salibasar Hoffmann'schen Universalerben, in die öffentliche Versteigerung des, zum Salibasar Hoffmann'schen Verlasse gehörigen, am alten Markt hier in der Stadt sub. Haus-Nr. 155 gelegenen, dem Stadtmagistrate Laibach sub. Rect. Nr. 246 dienstbaren, auf 6147 fl. 25 kr. geschätzten Hauses gewilliget, und zur Vornahme derselben der 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Die dießfälligen Licitationsbedingungen können sowohl in der dießlandrechtlichen Registratur, als beim Testaments-executor, Dr. Paschali, eingesehen und hievon Abschriften behoben werden. — Laibach am 29. August 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1240. (2) Nr. 10712/XVI.
Verlautbarung.

In Folge Bewilligung der hohen Cameral-Befälde-Verwaltung vom 23. v. M., Nr. 11421/2728 D., wird zur Herstellung der dießjährigen Conservationsarbeiten im hierortigen Sitticherhose, bei dem k. k. Verwaltungsamte der Fondsgüter in Laibach, am 16. d. M. eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Die dießfälligen Ausrufskreise bestehen, für die Maurer- und Handlangerarbeit in 38 fl. 18 kr.; für das Maurer-Materiale in 6 fl. 36 kr.; für die Zimmermannsarbeit sammt Materiale in 83 fl. 46 kr.; für die Tischlerarbeit in 17 fl. 5 kr.; für die Schlosserarbeit in 5 fl. 33 kr.; für die Glaserarbeit in 2 fl. 3 kr.; für die Klampferarbeit in 7 fl. 45 kr.; für die Anstreicherarbeit in 47 kr.; für Drahtnetz in 14 fl. 24 kr., und für die Mahlerarbeit in 9 fl.; zusammen in 185 fl. 17 kr. — Licitationslustige werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß diese Herstellungen entweder einzeln oder alle zusammen dem Mindestfordernden überlassen werden. Ohne Ertrag des 10percentigen Badiums für die zu licitirenden einzelnen Arbeiten wird kein Anboth angenommen werden. — Die bezüglichen Kostenüberschläge und sonstigen Licitationsbedingungen können bei obbesagtem Verwaltungsamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 4. September 1837.

Z. 1242. (2) Nr. 10420/XVI.

Weinzehent-Verpachtung.

Zu Folge hoher Bewilligung wird am 19. September 1837 Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich, der zu dieser Herrschaft gehörige $\frac{1}{3}$ Weinzehent in dem Gebirge Viniverch bei Weiskirchen, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich mit 1. November 1837, bis hin 1843, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. — K. K. Verwaltungsamte. Sittich am 22. August 1837.

Z. 1231. (2)

Nr. 10987/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten politischen Bezirken auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags = Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht

ausgebothen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwach-Unterspector in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für den ganzen politischen Bezirk	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Anerkennungspreis für			
			Wein, Weins- most u. Mais- sche dann Obstmost		Fleisch	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Rupertshof zu Neustadt	zwanzigsten September 1837 Vormittags	Rupertshof zu Neustadt	7600	—	2341	—
			neuntausend neunhundert vierzig ein Gulden M. M.			
Thurnamhart	dreiundwan- zigsten Septem- ber 1837 Vormittags	Thurnamhart	3052	—	898	—
			dreitausend neunhundert fünfzig Gulden M. M.			

Den zehnten Theil dieser Tuzrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwach-Unterspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 5. September 1837.

Z. 1232. (2)

Nr. 10839/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cam. Bez. Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung

versteigerungsweise in Pacht ausgebothen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cam. Bezirks-Verwaltung zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im vereinten Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most u. Mai- sche, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Umgebung Laibach Echernutsch Salloch Dobruine Strobelhof St. Weit Zwischenwässern Wrbst Schlimle	der Umgebungen Laibach	achtzehnten September 1837 Vormittags um 11 Uhr	f. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Laibach	15300	—	3500	—
				achtzehntausend acht- hundert Gulden M. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Verstärkung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens könn-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem Gefällenwach-Untersinspector zu Laibach eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 3. September 1837.

3. 1228. (2) Nr. 10074/XVI.

E d i c t.

Vom k. k. Verwaltungsamte Landstraf wird hiemit bekannt gemacht: daß am 25. September d. J. Vormittags um 9 Uhr die zur Staatsherrschaft Landstraf gehörigen Weingehente, Bergrechte und Zinsweine in der Pfarre Arch, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1837 bis letzten October 1843, in dieser Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 25. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1238. (2)

Anzeige.

Der Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre zur Kenntniß zu bringen, daß er stets mit einer vorzüglichen Auswahl von Kappen jeder Art, als: Commode-, Reise-, Jagd- und andere Kappen, mit und ohne Stickerei und Schnürarbeit, vom feinsten Tuche, Cashmir und

andern echtfärbigen festen Stoffen, wairtirten Kinder- und verbrämten Männer-Pelzhauben versehen sey, und solche auch gegen gefällige Bestellung nach beliebiger Angabe anfertige; er bürgt für solide Arbeit und möglichst billige Preise, und empfiehlt sich daher einer allseitigen geneigten Abnahme.

Joh. Nep. Suppanz,
hat sein Gewölb am neuen Markt Nr. 172.

3. 1227. (3)

Wohnung zu vermietthen.

In der Spitalgasse Nr. 267 ist eine Wohnung, bestehend aus einem Zimmer und Cabinette, beide neu und schön ausgemalt, nebst Küche, Speis und Holzlege, für eine ruhige Familie, oder auch für einen oder zwei ledige Herren, wo sodann die Wohnung mit allen nöthigen Erfordernissen schön und niedlich meublirt würde, halbjährig oder monatweise zu vermietthen. Das Nähere deßhalb erfährt man bei der Hauseigenthümerinn.

Erste und Einzige

in diesem Jahre zur Ziehung kommende große Lotterie
bei D. Coith's Sohn et Comp.,
von zwei schönen

Häusern Nr. 847 und 849 in Wien,
wovon die Ziehung bestimmt und unabänderlich

am 21. October d. J.

in Wien Statt finden wird.

Erster Haupttreffer

das prächtige Haus Nr. 847,
wofür

80,000 Gulden C. M., oder Gulden W. W. 200,000
angeboten wird.

Zweiter Haupttreffer

das schöne Haus Nr. 849,
wofür

20,000 Gulden C. M., oder Gulden W. W. 50,000
angeboten wird.

Diese ungemein anziehende Lotterie enthält demnach
zwei Realitäten = Haupttreffer

von **200,000** und **50,000** Gulden

und außerdem 21,659 Treffer,

sämmtlich in barem Gelde von Gulden

25,000, 12,500, 6500, 5000, 4000, 3000, 2500, 2250, 2000,
1750, 1500, 1000, 500 rc.

und laut Ausweis 4000 Stück k. k. Ducaten,

im Gesamtbetrage von **507,500** Gulden W. W.

und zwar mit Ausnahme aller Treffer in gewöhnlichen Losen.

Die Gewinnste der ausgeschiedenen rothen Gratis-Gewinnst-Lose, wovon jedes wenigstens
5 fl. W. W. gewinnen muß, und der 2000 gelben Prämien-Lose, wovon jedes wenigstens
2 Ducaten gewinnen muß, betragen laut Ausweis

Gulden **165.000** W. W.

Blau, rothe und gelbe Lose dieser Lotterie sind in großer Auswahl, einzeln oder in Par-
thien, bei Unterzeichnetem um den Original-Preis zu haben. Zu jedem blauen Lose wird
 $\frac{1}{2}$ eines rothen Freiloses aufgegeben.

Joh. Co. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung der k. k. Aerial = Wollenzeug =, Tuch = und Teppichfabrik zu Linz, im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

In Folge allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner l. J. wird die k. k. Aerial = Wollenzeug =, Tuch = und Teppichfabrik zu Linz sammt allen Zugehörungen dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer, verkauft, ohne jedoch dem Käufer die Fortsetzung des Unternehmens zur ausdrücklichen Bedingung zu machen. — Diese hiemit zum Verkaufe ausgebotene Fabrik ist in der Entfernung einer Viertelstunde von dem Mittelpuncte, und am östlichen Ende der Hauptstadt Linz, der Provinz Oesterreich ob der Enns, an der Südseite des Donaustromes gelegen, von welchem sie durch eine breite, aufgedämmte, mit einer Kastanienallee bepflanzte, jedoch als Gemeindeweg der allgemeinen Benützung gewidmete Straße geschieden ist. — I. Bestandtheile der Fabrik. — A. Zum Fabrikbetriebe gehörige Realitäten. — Diese Realitäten umfassen folgende Gebäude in Linz, welche sich über einen der Fabrik eigenthümlichen Flächenraum von vier Foch 37 $\frac{1}{6}$ Quadratklaster ausbreiten. — 1) Das in einem vorzüglichsten Bauzustande befindliche Hauptgebäude, auch Zeugfabrik genannt, welches aus vier in einem Viereck gebaueten, zusammenhängenden Trakten besteht, wovon der nördliche mit dem Donauarme und der Fabrikstraße parallel laufende Fronttrakt, in einer Länge von 53 $\frac{1}{2}$ Klaster, dann die beiden Trakte gegen Osten und Westen, jeder in einer Länge von 33 $\frac{2}{3}$ Klaster, nebst den Erdgeschossen zwei Stockwerke haben. Der hintere südliche Trakt, in einer Länge von 35 Klaster, hat jedoch nebst dem Erdgeschosse nur ein Stockwerk. — Innerhalb dieser vier Trakte befindet sich ein weiterer Hofraum und in dessen Mitte der sogenannte Wachtthurm, ein gemauertes Gebäude für Feuerlöschrequisiten. — 2) Das unter dem Namen „Tuchmanufaktur und zweite Färberei“ bekannte Gebäude, östlich von dem Hauptgebäude gelegen. — Dieses nebst dem Erdgeschosse ein Stockwerk hohe Gebäude, welches die Vorzüge des

Hauptgebäudes in sich vereinigt, besteht ebenfalls aus vier, in einem länglichen Viereck vereinigten Trakten, wovon der nördliche 27 Klaster, der östliche aber 30 Klaster und eben so viel jeder entgegenstehende Trakt in der Länge mißt. — 3) Das Wollmanipulationsgebäude, welches westlich von dem Hauptgebäude an der Fabrikstraße gelegen ist. — Dasselbe besteht aus einem nebst dem Erdgeschosse einstöckigen, oblangen, aufgemauerten, und im guten Bauzustande befindlichen Trakte, welcher in der Länge 58 $\frac{1}{2}$ Klaster, und in der Breite 8 $\frac{3}{4}$ Klaster mißt. — 4) Der sogenannte Zwirnerstock zunächst dem Hauptgebäude und westlich von diesem an der Straße gegen die Donau gelegen. — Dieses Gebäude hat einen zweistöckigen Haupttrakt, in der Länge von 12 $\frac{1}{2}$ Klaster und in der Breite von 10 $\frac{1}{2}$ Klaster, dann einen ebenerdigen Seitentrakt in der Länge von 14 $\frac{1}{2}$ Klaster, und in der Breite von 4 Klaster. — Im Erdgeschosse des Haupttraktes befindet sich nebst einer gewölbten Schlosserei, auch eine gewölbte Stallung für sechs Pferde, im ebenerdigen Seitentrakte hingegen sind nebst einer kleinen Wohnung noch weitere zwei gewölbte Stallungen, jede auf drei Pferde vorhanden. — 5) Das sogenannte Pehn- oder Beamtenstöckel, welches ungefähr in der Mitte aller Fabrikrealitäten liegt, an allen vier Seiten frei steht, in der Länge 8 Klaster, in der Breite aber 5 $\frac{1}{6}$ Klaster mißt, und nebst dem Erdgeschosse mit einem Stockwerke versehen ist. — 6) Das Tischlerstöckel südlich gegenüber dem Tuchmanufakturgebäude, besteht aus einem ebenerdigen Trakte, welcher 32 $\frac{1}{2}$ Klaster in der Länge, und 4 Klaster in der Breite mißt. — 7) Das Schlosserei-Gebäude, welches aus einem ebenerdigen Trakte besteht, in einem Winkel gebaut, 22 Klaster lang, und an der Vorderseite 3 $\frac{3}{4}$ Klaster, an der Rückseite aber 4 $\frac{1}{2}$ Klaster breit ist. — 8) In den verschiedenen Höfen sind nebstdem mehrere, theils hölzerne, theils gemauerte Hütten zu verschiedenartigen Zwecken vorhanden,

wozu der Zimmerstadel, die Mörtel- und Requisitionshütte, wobei ein Hofwiesgrund und drei eingepflanzte Gärten sich befinden, endlich die Wagenremisen, Kartentrocknungs- und mehrere Holzhütten gehören. — 9) Alle vorangeführten Gebäude, wovon die von Zahl 1 bis einschließig 7 durchaus mit Ziegeldächern, dann auch sämmtlich, mit einziger Ausnahme der unter 5 und 6 angeführten, mit Blitzableitern versehen sind, dann die übrigen Räume, Wess- und Gartengründe der Fabrik sind dort, wo nicht ohnehin Gebäude den Anschluß bilden, mit Umfangsmauern geschlossen, welche in der Länge 244 Klafter, in der Höhe $1\frac{3}{4}$ Klafter, und in der Dicke $1\frac{1}{2}$ Schuh messen, mit Ziegeln gedeckt, und gut conservirt sind. — 10) Ferners gehören hieher noch der in der Mitte der Fabriksgründe an das Hauptgebäude anstoßende große, schöne Garten, dann die der Fabrik eigenthümliche, wirksamen Schutz bei Ueberschwemmungen leistende Donauufer-Mauer, welche auf Bärsten und einem Roste aus Stein gebaut, in gutem Bauzustande befindlich ist, und 205 Klafter in der Länge, 1 Klafter 4 Schuh in der Höhe, und 4 Schuh in der Dicke mißt. — 11) Endlich das in dem eine Stunde von Linz entfernten Orte Kleinmünchen gelegene Walfgebäude, welches ein ebenerdiges gemauertes Gebäude, in einer Länge von $10\frac{1}{2}$ Klafter, und in der Breite von $5\frac{1}{2}$ Klafter, und mit einer angebauten hölzernen Hütte zur Radstube, dann mit einer Holz- und Kartentrocknungshütte versehen ist. — B. Verpachtete Gebäude und Grundstücke. — Hiesher gehören: — 1) Die Steinbrückelmühle zu Kleinmünchen, mit 5 Mahlgängen welche ein an einem lebhaften Wasser liegendes, einstöckiges, landartig konstruirtes Gebäude ist, in der Länge 27 $\frac{3}{4}$ Klafter, und in der Breite 16 Klafter mißt, und theils mit Stroh, theils mit Schindeln eingedeckt, und gegen vierteljährige Aufkündigung und einen Betrag von jährlich 236 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — 2) Die zu dieser Realität gehörigen Grundstücke, bestehend in $6\frac{1}{4}$ Joch 11 Quadratklaster Ackergründen, und in $1\frac{1}{4}$ Joch 24 Quadratklaster Wiesen und Gärten, welche gut arrondirt, und ebenfalls gegen vierteljährige Aufkündigung und einen Pachtshilling von jährlichen 74 fl. Conv.-Münze verpachtet sind. — 3) Unter die verpachteten Gerechtsamen gehört weiters die der Fabrik mit den Gebäuden in Linz eigenthümliche Ausschank- und Ausspeisegerechtigkeit; der jährliche Pachtshilling beträgt 213 fl. C.M., und es ist ebenfalls die

vierteljährige Aufkündigung bedungen. — 4) Endlich sind in dem Fabriksgebäude zwei Gewölbe dem Linzer-Hauptzollamte gegen einen Betrag von jährlichen 150 fl., und gegen vierteljährige Aufkündigung vermietet. — C. Werkmaschinen, Geräthschaften und sonstige Utensilien. — Hierunter sind alle für den dormaligen Fabriksbetrieb vorhandenen, und sowohl in den summarischen, als auch in den Detail-Nachweisungen bezeichneten Werkmaschinen, Geräthschaften und Utensilien, so wie auch die Haus- und Kanzleigeräthschaften, dann Wagen, Pferdgeschire u. s. w. begriffen, welche zusammen den Fundus instructus der unter A. und B. bezeichneten Fabriksrealitäten, und mit diesen ein ganzes untrennbares Feilbietungs-Object bilden, und sich in den Fabriksgebäuden zu Linz, und in jenen zu Kleinmünchen befinden. — Von diesem Fundus instructus sind übrigens die in den Verschleiß-Niederlagen zu Wien, Pesth und Mailand befindlichen Einrichtungsgegenstände, Kanzleis- und andere Requisitionen ausdrücklich ausgeschlossen, und deshalb auch abge sondert nachgewiesen. — D. Vorräthe an rohen und zubereiteten Materialien und Requisitionen. — Diese Vorräthe, welche sich ebenfalls in den vorstehend benannten Fabriksgebäuden befinden, umfassen die vorhandene rohe und zubereitete Wolle und das Gespinnst mit Einschluß der Kette und des Einschlages, dann die Färbestoffe, so wie andere Materialien und Requisitionen. — E. Vorräthe an Halbfabrikaten. — Unter diesen Vorräthen sind die Erzeugnisse, vom gewebten Stücke angefangen, bis einschließig der in was immer für einem noch erforderlichen Grade der Appretur befindlichen Stoffe begriffen. — F. Vorräthe an fertigen Waaren. — Hiesher gehören alle fertigen Waaren von den bereits ganz appretirten und zur Abgabe an die Verschleiß-Niederlage geeigneten, jedoch noch nicht zusammengelegten und zum Verschleiß ausgerüsteten fertigen Waaren angefangen, bis einschließig sämmtlicher auf den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth und Mailand, dann auf den Commissionslagern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabrikartikel. — II. Verkaufsbedingnisse. — §. 1. Als Feilbietungspreis für die sämmtlichen unter A. und B. bezeichneten Realitäten wird der Betrag von 132575 fl., — dann für den unter C. benannten Fundus instructus die Summe von 44155 fl., zusammen 176730 fl., gesagt: Einmal Hundert sechs und siebenzig Taus

send sieben Hundert dreißig Gulden in Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße, drei Stück Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, festgesetzt. — Die Feilbietungspreise für die übrigen Verkaufsobjecte unter D. E. und F. können jedoch dermal in der Ziffer des Gesamtbetrages deßhalb nicht angegeben werden, weil bei dem bis zur Uebergabe an den Bestbieter fortwährenden Betriebe der Fabrik, mithin bei der auch fortdauernden Erzeugung und dem fortgesetzten Verschleiß der Waaren auch die Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten immerhin wandelbar, somit auch bis zum Verkaufe der Menge nach unbekannt seyn werden. — Es haben daher bei diesen Veräußerungsobjecten nur die nach den einzelnen Gattungen und Qualitäten ausgemittelten Schätzungswerte, welche in abgeforderte, und an den weiter unten bezeichneten Orten zu Jedermanns Einsicht bereit liegende Details-Nachweisungen aufgenommen sind, die Feilbietungspreise zu bilden. — §. 2. Jedermann, welcher nach den bestehenden Gesetzen zur Erwerbung von Realitäten geeignet ist, wird — sey es nun allein oder in Gesellschaft, — als Kauflustiger zugelassen. — §. 3. Den Kauflustigen wird freigestellt, den Anboth bloß — a) auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus, oder — b) bloß auf die vorhandenen unverarbeiteten Materialien, die Requisiten und die halbfertigen Stoffe, oder — c) bloß auf die Vorräthe an fertigen Waaren zu machen, endlich — d) denselben auf zwei oder auch auf alle drei der unter a, b und c, erwähnten Feilbietungsobjecte auszudehnen. — §. 4. Die Kauflustigen haben ihre Anbothe mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, und zwar für jede der im vorstehenden §. 3. unter a, b, und c, bezeichneten drei Abtheilungen absondert zu machen, wenn gleich sie dieselben auf zwei oder auf alle drei Feilbietungsobjecte ausdehnen sollten. — Auch ist im letzteren Falle der Offerent, welcher nur rücksichtlich des einen oder anderen Objectes Bestbieter bleibt, an das betreffende einzelne Offert gebunden, wenn ihm auch die anderen Feilbietungsobjecte, auf welche er mitgeboten hat, nicht zugeschlagen werden sollten. — Die Offerte sind bis zum 30. December 1837 um 12 Uhr Mittags bei dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer in Wien zu überreichen. — Jedes dieser drei absondert schriftlich und versiegelt einzubringenden Offerte muß aber — a) von Aukten mit einer den Gegenstand bezeichnenden Aufschrift versehen, und es muß — b) im Inhalte, das der Versteigerung ausgesetzte

Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Frist, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnet seyn; daher nach Verschiedenheit der Objecte die absondert einzubringenden drei Offerte ausdrücklich dahin zu lauten haben: — aa) Anboth auf die Fabriksrealitäten, und den in der dießfälligen, in der öffentlichen Kundmachung bezogenen Detail-Nachweisung als solchen bezeichneten Fundus instructus, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbietung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — bb) Anboth auf die rohe und zubereitete Wolle und Gespinnst mit Einschluß der Kette und des Einschlages, dann auf die Farbz und anderen Materialien und Requisiten; endlich auf die Halbfabrikate, vom gewebten Stücke angefangen bis einschließig der in was immer für einem noch erforderlichen Grade der Appretur befindlichen Stoffe, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbietung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — cc) Anboth für die fertigen Waaren von den bereits ganz appretirten und zur Abgabe in die Verschleißniederlage geeigneten fertigen, jedoch noch nicht zusammengelegten und zum Verschleiß ausgerüsteten Waaren angefangen, bis einschließig sämtlicher auf den Verschleißlagern zu Linz, Wien, Pesth und Mailand, dann auf den Commissionslagern zu Brünn und Grätz befindlichen Fabriks-Erzeugnisse, welche am 30. December 1837 der öffentlichen Feilbietung mittelst schriftlicher Offerte unterzogen werden. — c) Das Offert auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus muß ferner auf eine bestimmte zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze nach dem Zwanzig Gulden Fuß lauten, jedes der beiden übrigen Offerte auf die im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte hingegen hat aus dem schon im §. 1. angeführten Grunde auf ein bestimmtes und für alle Gattungen, ohne Unterschied der Qualität, ganz gleiches, ebenfalls zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrücktes Percent in Conventions-Münze zu lauten, welches auf oder über die schon nach den verschiedenen Gattungen und Qualitäten dieser Verkaufsobjecte ausgemittelten, oder bei einigen Objecten auf oder über die nach Maßgabe des nachfolgenden Paragraphes 11. erst bei der Uebergabe auszumittelnden Schätzungswerte gebothen werden will. — Auf Offerte, welche überhaupt bloß bedingt, oder etwa mit Beziehung auf einen

anderen fremden Anboth gestellt, oder unbestimmt sind, kann keine Rücksicht genommen werden. — d) Jedes Offert muß weiter mit dem Erlagscheine, oder der Quittung über die bei einem der unten benannten Aemter erlegte Cautio versehen seyn, welche entweder im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien k. k. österreichischen Staatspapieren, nach dem letzten am Erlagstage bekannten börsenmäßigen Curswerthe berechnet, oder mittelst einer, volle Garantie darbietenden und demnach von einem der unten bezeichneten k. k. Fiscalämter vorläufig geprüften Hypothekar. Beschreibung sicher zu stellen ist; und — dd) für den Anboth auf die Realitäten und den Fundus instructus in 10% des Schätzungswerthes pr. 176730 fl., daher in 17673 fl., d. i. Siebzehen Tausend sechs Hundert siebenzig und drei Gulden Conventions: Münze, zu bestehen hat; — ee) für den Anboth auf die im §. 3. unter b. bezeichneten Verkaufsobjecte ohne Rücksicht auf ein Percent mit 14000 fl., d. i. vierzehnen Tausend Gulden Conventions: Münze; und endlich — ff) für den Anboth auf die im §. 3. unter c. bezeichneten Waaren mit 20000 fl., d. i. zwanzig Tausend Gulden Conventions: Münze bestimmt wird. — Der Erlag dieser Cautio nen hat bei den k. k. Provinzial-Cameral-Tax-ämtern in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Innsbruck, Grätz, Laibach, Triest, Mailand, Venedig und Ofen zu geschehen, weshalb auch die Beilegung der Cautio zum schriftlichen Offerte nicht gestattet ist, zumal jedenfalls keine Haftung für das ohnedies nicht zugezahlte Geld übernommen werden könnte. — Die Prüfung der Sicherstellungs-Urkunden selbst wird bei dem Fiscalamte des Ortes, wo der Cautionserlag Statt zu finden hat, geschehen. — e) Endlich muß jedes Offert nicht nur die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß sich den gegenwärtigen Bedingungen gefügt, und sich rücksichtlich aller durch das Offert übernommenen Verpflichtungen dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Linz (oder dem k. k. Landrechte in Wien), als Gerichtsstand unterworfen werden wolle, sondern es hat auch der Offerent seinem Offerte den Tauf- und Familien-Namen, dann den Charakter und Aufenthaltsort beizusetzen. — §. 6. Jedes Offert hat von dem Tage der Ueberreichung für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses, und der §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Termine begibt, volle Verbindlichkeit; das Avarium hingegen übernimmt die contractmäßige

Verbindlichkeit erst vom Ausstellungstage der an den Bestbieter gerichteten Verständigung von der Annahme seines Anbothes. — §. 7. Diese Verständigung von der Ratification des Anbothes, welche — ohne jedoch an die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche ausgedrückte Frist gebunden zu seyn, — auch sobald als möglich erfolgen soll, wird zugleich den Tag bestimmen, von welchem angefangen der Betrieb der Avarialfabrik in allen wie immer Namen habenden Abtheilungen, somit auch der Verschleiß auf Rechnung und Kosten des Staats-schatzes zu erlöschten, und die Uebergabe der Verkaufsobjecte zu beginnen hat. — Dieser Tag wird jedoch nicht unter vier Wochen, und auch nicht über sechs Wochen vom Ausstellungstage der Ratifications-Verständigung an gerechnet, zu dem Ende bestimmt werden, damit einerseits von Seite des Avariums die zur Uebergabe erforderlichen Vorbereitungen getroffen werden können, andererseits aber auch der Erster der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus, für den Fall, als der Fortbetrieb der Fabrik in seiner Absicht liegt, in die Lage gesetzt ist, mit dem dormaligen Fabriks- und Arbeitspersonale, welches er beizubehalten gedenket, seine Accorde und sonstigen Verabredungen zu treffen, überhaupt alle zur ungestörten Fortsetzung des Unternehmens erforderlichen Einleitungen vorzubereiten. — §. 8. Der bar erlegte unverzinsliche Cautionsbetrag wird dem Meistbietenden, für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage desselben eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber, so wie dem Bestbieter, — wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, — wird die Quittung oder der Erlagschein darüber, gleich nach erfolgter Entscheidung über die sämtlichen Anbothe gegen gehörige Legitimation ihrer Person oder ihres Bevollmächtigten zu dem Ende zurückgestellt werden, um dagegen die Cautio bei demjenigen Taxamte zurück beheben zu können, wo der Erlag derselben geschehen ist. — §. 9. Bei sich ergebenden gleichen Anbothen auf ein und dasselbe Verkaufsobject, bleibt es der Wahl der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten, sich für den einen oder anderen Anbieter auszusprechen. — Für den Fall aber, als der Bestbieter auf die Fabriksrealitäten und den Fundus instructus, auch zugleich auf ein oder das andere, oder auf beide der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte Anbothe gemacht hätte, wird diesem Bestbieter der Vorzug in der Art eingeräumt, daß bei seinem mit einem

anderen Meistbothe ganz gleichem Offerte auf diese Objecte ihm für jeden Fall, — bei seinem gegen ein anderes Meistboth aber minderen Offerte, dieser Vorzug nur dann zustehen soll, wenn er sich über Aufforderung zu demselben Anbothe erklären sollte. — §. 10. Dem Ersterher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus werden diese Objecte mit den Rechten und Befugnissen, wie sie dormal das Aerar besitzt, übergeben, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche, — wie z. B. das in der Realitätenbeschreibung erwähnte Befugniß zur Errichtung eines jährlichen Freigeld- Aequivalentes, als h5wst persönliche Rechte keiner Uebertragung an den neuen Besitzer fähig sind. — Die in Linz befindlichen Realitäten werden ganz schuldenfrei, die in Kleinmünchen gelegene Mahlmühle aber mit der durch Privatübereinkommen begründeten Verpflichtung zu den in der Beschreibung näher bezeichneten Leistungen übergeben, welche der jeweilige Mühlbesitzer für die bisher unbestrittene, jedoch nicht grundbücherlich einverleibte, daher auch von Seite des verkaufenden Aerars hiermit ausdrücklich nicht in Haftung übernommene Servitut der Wasserleitung, an mehrere Grundbesitzer zu entrichten hat. — Dagegen ist der Ersteher verpflichtet, die Realitäten sammt Fundus instructus in dem Zustande, in welchem sich diese Objecte am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen, vom Tage der Uebernahme an gerechnet auch die darauf herkömmlichen Vertrags- oder gesetzmäßig leistenden Steuern, Natural-, Gemeinde- und sonstigen Geldgibigkeiten zu leisten, und zwar ohne Unterschied, ob diese Leistungen bereits von einer competenten Behörde ausgesprochen seyn oder nicht; — ferner auch sowohl die Pächter der Schankgerechtigkeit und zweier ebenerdiger Magazine in den Fabriksgebäuden, als auch den Pächter der Steinbrücklmühle, und der dazu gehörigen Gründe zu Kleinmünchen in dem stipulirten Genusse der Pachtobjecte gegen Uebernahme der von diesen Pächtern geleisteten Cautionen, und gegen die vom Tage der Uebernahme zu beziehenden Pachtchillinge, jedoch auch gegen Uebernahme der Verbindlichkeit zu der in den Contracten stipulirten Pachtaufkündigung zu belassen; endlich in dem Falle, als ein Anderer der anerkannte Bestbieter der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten übrigen Verkaufsobjecte seyn sollte, demselben zu gestatten, diese Verkaufsobjecte erst binnen vier Wochen, vom Tage der vollendeten Uebergabe der Fabriksrealitäten nebst Fundus

instructus gerechnet, aus den Fabrikslocalitäten und aus der Linzer Verschleißniederlage wegbringen zu dürfen. — Dieselbe F ist von vier Wochen zur Räumung der Fabrikslocalitäten behält sich übrigens auch das Aerarium für den Fall bevor, als sich für das eine oder das andere, oder für beide der im §. 3. unter b. und c. erwähnten Verkaufsobjecte kein Bestboth ergeben, oder derselbe nicht die Genehmigung erhalten hätte, wohl aber für die Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus ein sohin ratioficirter Bestboth erfolgt wäre. — Uebrigens wird hinsichtlich der bezeichneten, auf den Fabriksrealitäten lassenden Siebigkeiten, in so ferne vom Aerario für die Zeit bis zum Tage der Uebergabe einige hievon noch nicht berichtet, oder für einen Zeitraum nach diesem Tage vom Aerar schon eine Zahlung im Voraus geleistet seyn sollte, mit dem Ersteher dießfalls pro rata temporis die Abrechnung gepflogen werden. — Sollte die Uebergabe der Fabriksrealitäten sammt Fundus instructus aus Verschulden oder aus was immer für einer Verhinderung des Ersteher oder seines Bevollmächtigten an dem dazu festgesetzten Tage nicht Statt finden können: so hat der Ersteher demungeachtet alle in diesem Paragraphen erwähnten Verbindlichkeiten, und selbst den Zufall von diesem Tage an zu übernehmen. — §. 11. Aber auch der Ersteher der im §. 3. unter b. und c. bezeichneten Verkaufsobjecte ist verpflichtet, diese Objecte in den Orten, wo sie sich befinden, in der Menge, in der sie vorhanden seyn, und in dem Zustande, in welchem sich solche am Tage der Uebergabe befinden werden, zu übernehmen. — Die Quantität der Vorräthe an diesen Verkaufsobjecten und der dafür entfallende Kauffchilling, werden aber erst bei der Uebergabe selbst in den Niederlagen derselben erhoben werden. Es wird nämlich dabei die Stückzahl, oder das Gewicht, oder Ellenmaß u. s. w., je nachdem das Eine oder Andere als Grundlage der Berechnung des Kauffchillings zu dienen hat, erhoben, der nach der erhobenen Menge mit Rücksicht auf das vom Ersteher zu dem Schätzungswerthe angebotene Percent, bei jedem einzelnen Artikel entfallende Kauffchillingsbetrag berechnet, und sodann immer sogleich jeder Gegenstand, die erhobene Menge derselben, und der berechnete Kauffchillingsbetrag in zwei abgefonderte, und beiderseits zu fertigende Verzeichnisse eingetragen werden. — Die einzeln eingetragenen Ersteherungsbeträge werden dann zusammen den zu berichtenden Kauffchillings-

betrag darstellen. — Für Objecte, für welche — wie dieß bei einigen erst inzwischen zur Erzeugung gekommenen Nummern, an Zeug- und Tuchwollengesponn oder auch bei neuen Zeugnissen, an fertigen Waaren der Fall seyn kann, — keine Schätzung vorhanden seyn sollte, wird die Berechnung des Schätzungswerthes nach den bei der k. k. Fabriksbuchhaltung erliegenden und Bezug nehmenden Tariffen, jedoch ohne Zurechnung der Regiekosten geschehen, welche Regiekosten überhaupt bei den ausgemittelten Schätzungswerthen nicht in Anschlag gekommen sind. — Dieselbe Berechnung wird auch bei jenen Halbfabrikaten Statt finden, welche sich noch in einem solchen Grade der Appretur befinden sollten, für welche kein eigener Schätzungswerth besteht. — Da übrigens die Verschleißniederlagen der Fabrik zu Wien, Pesth und Mailand in gemeinethen Localitäten, und zwar in Wien gegen einen jährl. Zins von 2000 fl. 1 C. M. in Pesth von 800 fl. und in Mailand von Lire aust. 1100, untergebracht sind, so wird es dem Ersteher der fertigen Waaren, in so ferne er diese Niederlagen beizubehalten gedächte, anheim gestellt, sich wegen fernerer Ueberlassung der dießfälligen Localitäten mit den Eigenthümern derselben einzuverstehen, indem von Seite des Alerars die dießfalls bestehenden Miethverträge für jeden Fall aufgekündet, und dem Ersteher der Waarenvorräthe nur ein Zeitraum von 14 Tagen, vom Tage der vollendeten Uebergabe an gerechnet, zur Räumung derselben in dem Falle zugestanden werden würde, als derselbe die Niederlags-Localitäten gegen Zahlung des Miethzinses vom Tage der vollendeten Uebergabe nicht übernehmen, und nicht auch die in diesen drei Niederlagen befindlichen, und von dem Fundus instructus der Fabrik ausgeschiedenen Einrichtungstücke, Materialien und Requisiten, um den bei der Wierniederlage mit 1047 fl. 52 fr. bei jener zu Pesth mit 147 fl. 10 fr. und zu Mailand mit 275 fl. 19 fr.

daher zusammen mit 1470 fl. 21 fr. sage Eintausend vier Hundert siebenzig Gulden 21 fr. ausgemittelten Schätzungswerth ablösen, oder, wenn selbst im Falle der Geneigtheit des Ersteher zur Eingehung dieser Bedingung der Eigenthümer der Niederlagslocalitäten, diese Ueberlassung in Aftermieth nicht zugeben sollte. — Uebrigens hat auch der Ersteher dieser Feilbiethungsobjecte, von dem festgesetzten Tage der Uebergabe an, den Zufall auf sich zu nehmen, wenn die Uebergabe aus seinem Verschulden,

oder aus was immer für einem von seiner Seite oder von Seite seines Bevollmächtigten eingetretene Hindernisse an dem dazu bestimmten Tage nicht Statt finden könnte. — §. 12. Ob schon die den Feilbiethungspreis bildenden Schätzungswerthe, und zwar die der Fabriksrealitäten bloß mit Rücksicht auf den allfälligen Zinsertrag, und Jene des Fundus instructus nur nach der mehreren oder minderen Brauchbarkeit, ja, größtentheils gar nur nach dem Werthe des dabei befindlichen Eisens, Kupfers oder Messings ausgemittelt; ferner der Schätzungswerth der Materialien und Requisiten, in so weit diese nicht wegen minderer Brauchbarkeit nach solcher eigends abgeschätzt wurden, nur in dem Mittelpreise, endlich bei den Halbfabrikaten und ganz fertigen Waaren, in so ferne nicht Einige hiervon als incurrent eigends abgeschätzt wurden, nur in den Gesehungsmittelpreisen ohne Einrechnung der Regiekosten bestehen, so wird gleichwohl ausdrücklich hiermit erklärt, daß der Verkauf und die Uebergabe ohne geringste Haftung des Alerariums für die Beschaffenheit, den Zustand und das Flächen- oder Grundausmaß der Fabriksrealitäten oder für die Brauchbarkeit des Fundus instructus und der Materialien und Requisiten, oder für die Qualität und Preiswürdigkeit der Halbfabrikate und ganz fertigen Waaren geschehe, und daher auch nur eine Gewährleistung durch drei Jahre, vom Tage der Uebergabe an, bloß für den Fall zugesichert wird, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der Verkaufsobjecte selbst, und insbesondere, was die Realitäten betrifft, wie dieselben in der dießfälligen abgesonderten Beschreibung nach ihren grundbücherlichen Benennungen aufgeführt sind, von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt werden sollte. — Es findet daher außer diesem, selbst bei behaupteter Verletzung über die Hälfte, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde, keine Gewährleistung Statt, und der Käufer kann deßhalb die Gültigkeit des Vertrages nicht anfechten. — §. 13. Der Ersteher der Fabriksrealitäten und des Fundus instructus hat den dritten Theil des Kaufschillings vier Wochen nach dem Ausschlungstage der an ihn gerichteten Verständigung von der Genehmigung seines Offertes, und zwar jedenfalls noch vor der Uebergabe, bei der k. k. niederösterreichischen Provinzial-Einnahmescasse in Wien zu berichtigen, und wird der nach Inhalt des §. 8, in den Kaufschilling einzurechnen.

nende bare Cautionsbetrag, für welchen der Cautionsleister keine Verzinsung anzusprechen hat, sogleich in dieses Drittheil eingerechnet werden. Die verbleibenden zwei Drittheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf den erkauften Fabriksrealitäten in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinsert, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Obige Raten können auch früher, jedoch stets nur im vollen Betrage einer ganzen Rate, welche in theilweiser Zahlung oder in einzelnen Beträgen auf Abschlag nicht angenommen wird, abgeführt werden, in welchem Falle vom Tage der frühesten Abfuhr auch die Verzinsung pro rata temporis zu erlöschen hat. — Die Bewilligung zur bürgerlichen Besitzanschreibung wird jedoch dem Käufer in keinem Falle vor der wirklich erfolgten Berichtigung des ersten Kauffchillingsdrittheiles, sondern nur nach der wirklich geleisteten Zahlung dieses Drittheiles, und falls er, bezüglich des Kauffchillingsrestes, von der ihm zugestandenen Ratenzahlung Gebrauch machen will, auch dann nur gegen dem erteilt, daß die dießfalls von ihm übernommenen Verpflichtungen nebst dem in den nachfolgenden §§. 15, 16, 17 und 18, dem Aerar vorbehaltenen Relicitationrechte, welche Stipulationen auch in den Kaufcontract überzugehen haben, zu gleicher Zeit in den Lastenstand der sämtlichen erkauften, und hiermit ausdrücklich für ihre Specialhypothek erklärten Realitäten, grundbücherlich einverleibt werden. — §. 14. Der Ersteher der übrigen, im §. 3, unter b und c bezeichneten Verkaufsobjecte hat dagegen den bei der Uebergabe in der (§. 11) bezeichneten Art ausgemittelten Kauffchilling, gleich nach Vollendung der Uebergabe, und sobald der Verkaufsvertrag ausgefertigt ist, bar zu erlegen. — Bis zum erfolgten Erlage des Kauffchillings werden aber von dem Ersteher diese verkauften Objecte dem Aerar zur Sicherstellung des Kauffchillings rechtsförmlich als Pfand bestellt, und in der pfandweisen Innehabung des Aerariums belassen werden. — Eben deshalb wird in dem Falle, als sich während der Uebergabe der fertigen Waaren Käufer gegen bare Bezahlung in den Verschleißniederlagen einfinden sollten, dem Ersteher zwar gestattet, diese Waarenabnehmer für seine Rechnung befriedigen zu dürfen. — Dieser Verkauf darf jedoch nur gegen bare Bezahlung und gegen einstwei-

lige gleichfalls pfandweise Deposirung der Losungsbeträge, bei der Uebergabecommission Statt finden, welche Commission die Losungsbeträge erst nach berechtigtem Kauffchillinge an den Ersteher ausfolgen wird. — Auch müssen diese Losungsbeträge wenigstens dem Erstehungspreise der zu erfolgenden Waare gleich kommen, oder von dem Ersteher bis auf diesen Betrag ergänzt werden, widrigens er die Erfolgslassung der von ihm erkauften Waaren nicht ansprechen könnte. — §. 15. Für den Fall, als der Ersteher a) die Fertigung des Vertrages oder die Uebernahme verweigern, oder b) zu der in den §§. 13 und 14 bestimmten Zeit den Kauffchilling, je nachdem derselbe zum Theile oder gleich ganz zu leisten ist, nicht berichtigen, oder sonst den Verkaufsbedingungen nicht pünctlich nachkommen, oder c) wann endlich die Ersteher der Realitäten zwar die erste Ratenzahlung leisten, jedoch mit einer der übrigen Raten und den bedungenen Zinsen im Rückstande verbleiben sollten, wird in den Fällen a und b die erlegte Caution als verfallen erklärt und pro aerario eingezogen werden. — Außerdem hat aber auch in diesen Fällen, so wie in dem Falle c. das Aerarium noch die Wahl, entweder den Ersteher zur Erfüllung der durch sein Offert eingegangenen und durch die Genehmigung des Offerts zugleich ratifizierte Veräußerungs-Bedingungen, welche im Falle der verweigten Fertigung des schriftlichen Vertrages die Stelle desselben zu vertreten haben, zu verhalten, oder das erstandene Object zurückzunehmen, und auf Kosten und Gefahr des Erstehers auch im administrativen Wege neuerlich feil zu bieten, und die Differenz des neuen Bestbotes zu dem seinigen, an dem gesammten Vermögen desselben zu erholen. — §. 16. Bei dieser vom Aerar sich vorbehaltenen neuerlichen Feilbiethung steht demselben auch das Recht zu, nach Gutbefinden jene Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbiethung als Ausrufspreis gelten soll, und es können für keinen Fall die dem veräußernden Aerar verpflichteten Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Art der Wiederfeilbiethung, Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Veräußerung herleiten. — §. 17. Für den Fall, als dem Ersteher der Fabriksrealitäten die im §. 15. c. bezeichnete Contractbrüchigkeit zu Schulden kommt, und es demnach dem Aerar nach den Bestimmungen der §§. 15 und 16 zusteht, die verkauften Realitäten und was

